

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 12. März 1965

**KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Glattfelden Nr. 9**

982. Baulinien (Genehmigung). Am 15. Dezember 1964 ersuchte der Gemeinderat Glattfelden um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Oktober 1964 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Mettelitobelstrasse III. Kl. zwischen Winterthurerstrasse, Hauptverkehrsstrasse U, und Schachenstrasse III. Kl. sowie an der Schachenstrasse III. Kl. im Bereich der Einmündung Mettelitobelstrasse (BA R 200 im Norden bis 3 m von der Grenze des Flussgebietes der Glatt im Süden). Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 24. November 1964 sind gegen den am 30. Oktober 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Mettelitobelstrasse III. Kl. bildet am östlichen Dorfausgang die direkte Zufahrt von der Winterthurerstrasse, Hauptverkehrsstrasse U, zur Schachenstrasse auf der Höhe der Glattbrücke. Die Schachenstrasse III. Kl. ihrerseits verbindet die Gemeinden Glattfelden und Hochfelden über den Dorfteil Schachen.

Der für beide Strassen vorgesehene Baulinienabstand von 25 m entspricht ihrer Bedeutung. Er gestattet einen Vollausbau mit 7,5 m breiter Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite, wobei sich noch Vorgartentiefen von 6,75 m ergeben. Die vorgesehenen Abschragungen bei den Kreuzungen und Einmündungen berücksichtigen die Verkehrserfordernisse.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Glattfelden vom 15. Oktober 1964 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Mettelitobelstrasse III. Kl. zwischen Winterthurerstrasse, Hauptverkehrsstrasse U, und Schachenstrasse sowie an der Schachenstrasse III. Kl. im Bereich der Einmündung Mettelitobelstrasse (BA R 200 im Norden bis 3 m von der Grenze des öffentlichen Gewässers der Glatt) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Glattfelden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Glattfelden unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. März 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

